

Anwendungsbereich: Die vorliegenden Technischen Richtlinien gelten für den Auf- und Abbau sowie für die Nutzung von Messe- und Ausstellungsständen auf dem Maimarktgelände. Ziel ist es, allen Beteiligten einen erfolgreichen und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu ermöglichen. Die Bestimmungen beruhen auf gesetzlichen und behördlichen Anforderungen und sind für alle Aussteller und beauftragte Servicefirmen verbindliche Mindeststandards. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch den Veranstalter und durch die MAHAB Mannheimer Hallenbetriebs-GmbH (nachfolgend MAHAB genannt) kontrolliert.

Die Inbetriebnahme eines Messe- und Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer ganz oder zum Teil untersagt werden, wenn festgestellte Sicherheitsmängel bis zum Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind.

1. Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

1.1 Befahren des Geländes: Auf dem gesamten Gelände gilt die Straßenverkehrsordnung STVO. Für alle Fahrzeuge besteht die für das Gelände ausgeschilderte Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h. Das Befahren mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr. Die MAHAB hat das Recht, Laderäume von Kraftfahrzeugen und von Personen mitgeführte Behältnisse beim Betreten oder Verlassen des Geländes zu kontrollieren. Je nach Entwicklung des Aufbau- und Abbaugeschehens kann das Gelände zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr geschlossen werden.

1.2 Gabelstapler und Hubwagen: Ein Befahren der Hallenflächen ist motorbetriebenen Hilfsmitteln, wie z.B. Gabelstaplern durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen möglich. Der Veranstalter bzw. die von ihm beauftragten Firmen haben sich vor dem Befördern von Lasten in der Versammlungsstätte über die zulässige Bodenbelastbarkeit und Bodenbeschaffenheit zu informieren.

1.3 Feuerwehrbewegungszone: Die mit Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Rettungswegen und Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

1.4 Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge, Flure: Diese Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Rettungswege, Ausgangstüren, Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Flure und Gänge dürfen während der Veranstaltung zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Flure und Gänge dienen im Gefahrenfall als Rettungswege. Brand- und Rauchschutztüren dürfen nicht durch Keile oder andere Gegenstände offen gehalten werden.

1.5 Sicherheitseinrichtungen: Feuermelder, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösepunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, Entrauchungseinrichtungen, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen

nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

2. Standbaubestimmungen

2.1 Auf- und Abbauarbeiten: Alle Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der geltenden arbeitsschutzrechtlichen, gewerberechtlichen und versammlungsstättenrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen sind für die Beachtung der Vorschriften verantwortlich. Der Aussteller und die von ihm beauftragten Servicefirmen haben sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer gegenseitigen Gefährdung anderer Aussteller und deren Servicefirmen kommt. Soweit erforderlich, haben sie einen Koordinator zu benennen, der die Arbeiten aufeinander abstimmt. Bei Verstößen gegen die gesetzlichen Bestimmungen kann durch den Veranstalter, die MAHAB und durch die zuständigen Behörden die Einstellung der Arbeiten angeordnet werden.

2.2 Standfläche: Die in der Standbestätigung angegebene Standfläche wird auf Anforderung des Ausstellers durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig.

2.3 Standbau, Standbauhöhe: Nach oben offene Stände mit einer Standard-Bauhöhe von bis zu maximal 2,50 m bedürfen keiner weiteren Genehmigung. Ausstellungsstände, Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass Leben und Gesundheit sowie die Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit des Standes ist der Aussteller verantwortlich und auf Anforderung gegenüber dem Veranstalter und der MAHAB nachweislich.

2.4 Genehmigungspflichtige Ausstellungsstände und Sonderbauten: Alle mehrgeschossigen oder gedeckten Ausstellungsstände, Ausstellungsstände mit mehr als 2,50 m Höhe, mobile Stände, Sonderbauten und/oder -konstruktionen sind dem Veranstalter und auf Anforderung im Einzelfall der Bauaufsicht zur Genehmigung vorzulegen. Hierzu sind ein Prüfbuch oder eine geprüfte Statik für den Aufbau einzureichen. Materialien, mit denen Ausstellungsstände zur Hallendecke hin abgedeckt werden sollen, müssen sprinkler-tauglich sein, soweit im Deckenbereich der Halle Sprinkler installiert sind. Der Nachweis ist durch Prüfzeugnis (VdS-Zeugnis) zu erbringen.

2.5 Fahrzeuge und Container: Diese sind in der Halle stets genehmigungspflichtig. Die Aufstellung und/oder Nutzung von kraftstoffbetriebenen Fahrzeugen sind rechtzeitig anzuzeigen.

2.6 Standbaumaterialien: Leicht entflammare, brennend abtropfende oder toxische Gase bildende Materialien dürfen für den Standbau nicht verwendet werden. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden. Die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) bzw. oder EN 13501-1 ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

